



Baubeschreibung

Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordbayern

Wiederherstellung der Funktion Becken 48 – 3L

2026

im Bereich Außenstelle Würzburg, BAB7

Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1.	Auszuführende Leistungen	4
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	6
1.3	Ausgeführte Leistungen	6
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	6
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	6
2.	Angaben zur Baustelle	7
2.1	Lage der Ausführungsbereiche/Baustellen	7
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	7
2.3.	Zugänge, Zufahrten	8
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungs-leitungen	8
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	8
2.6.	Gewässer	9
2.7.	Baugrundverhältnisse	10
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	11
2.9.	Schutz-Bereiche und Objekte	11
2.10.	Anlagen im Baubereich	12
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	12
3.	Angaben zur Ausführung	13
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	13
3.2.	Bauablauf	13
3.3.	Wasserhaltung	15
3.4.	Baubehelfe	15
3.5.	Stoffe, Bauteile	15
3.6.	Abfälle	15
3.6.1	Allgemeines.....	15
3.6.2	Probenahme und Abfalldeklaration.....	16

3.6.3	Nicht gefährliche Abfälle	16
3.6.4	Gefährliche Abfälle	17
3.6.5	Entsorgungskonzept	17
3.7.	Winterbau	18
3.8.	Beweissicherung	19
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	19
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	19
3.11.	Aufmaß, Abnahme, Abrechnung	19
3.12.	Prüfungen	19
4.	Ausführungsunterlagen	20
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen	20
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen	20
4.2.1	Unterlagen vor Baubeginn	20
4.2.2	Unterlagen während der Ausführung	20
5.	Anzuwendende technische Regelwerke	21
5.1	Normen	21
5.2	Benötigte Zertifikate/Qualifizierungen und Bestätigungen	21

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Würzburg plant die Wiederherstellung der Retentions- und Absetzräume des Beckens 48 – 3L an der BAB7.

Die Maßnahme beinhaltet die **Entleerung der Schlammsammel- und Retentionsräume** (Wiederherstellung der Funktion), **Reprofilierung der Wandungen**, die **Entsorgung der Abfallstoffe**, sowie die **Beseitigung von diversen Böschungsschäden** durch tierische Grabarbeiten und eingebrochene Baue, sowie der **Einbau von Schroppen** zur Verstein- rung der Böschungen.

1.1.1. Straßenbau / Entwässerung / Regenrückhalteräume

Funktionsherstellung der Beckenanlage 48 – 3L:

A7, Zuständigkeitsbereich AM Neusitz

Becken 48 – 3L:

Koordinaten: 49.491779, 10.203982

Nahegelegene Örtlichkeit:

Langensteinach 15
97215 Uffenheim

Fahrtrichtung: Ulm

Zufahrt: Nachgeordnetes Netz

Abmessungen RWBH: 50m x 30m

Wassertiefe RWBH: ca. 0,70m

Schlammhöhe RRB: ca. 50cm

Schlammvolumen RRB: ca. 750m³

Höhenunterschied zwischen Dammkrone und Wasserspiegel: 3,00m

Böschungsneigung Beckenumwandungen: 1:2

Anschrift AM Neusitz:

Hausnummer 1

91616 Neusitz

E-Mail

am-neusitz@autobahn.de

Telefon

[+49 9861 8757-0](tel:+49986187570)

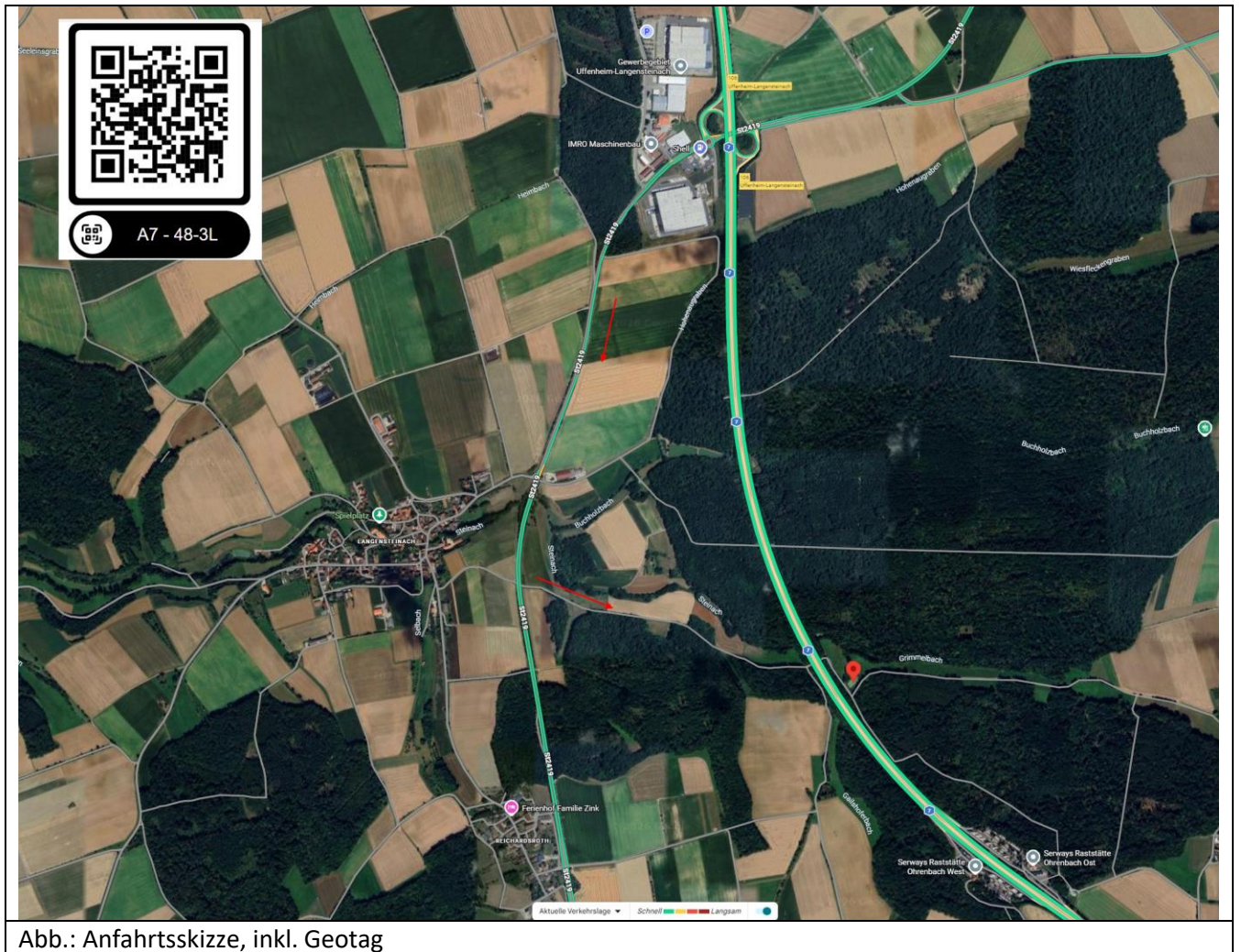


Abb.: Anfahrtsskizze, inkl. Geotag

1.1.2 Baustelleneinrichtung, Sonstiges

Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und vorübergehend beanspruchte Flächen sind vor Inanspruchnahme einvernehmlich mit dem AG und gemäß den Ausführungen unter Ziffer 2.5 und Ziffer 2.8 festzulegen. Schutzwürdige Flächen und Baumbestände dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Außerhalb des BAB – Grundstücks können keine Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme angeboten werden.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Vor Beginn der Arbeiten muss eine Beweissicherung in Form von Bestandsaufnahmen für alle Zufahrten zu den Becken, z.B. Gemeindeverbindungsstraßen (GVS), befestigte-, unbefestigte Feldwege und Privatwege, durchgeführt werden.

Die Bestandsaufnahme hat mit einem Vertreter des jeweiligen Baulastträgers, der Autobahn GmbH und der beauftragten Firma stattzufinden. Der Zustand vor den Bauarbeiten ist vom AN zu dokumentieren.

Eine Freistellungsbescheinigung des jeweiligen Baulastträgers ist spätestens mit der Schlussrechnung dem AG vorzulegen.

1.2.2 Festpunkte, Vermessungsnetz

-Entfällt-

1.2.3 Holzungs- und Rodungsarbeiten

-Entfällt-

1.3 Ausgeführte Leistungen

Vorab wurden die Becken mit Artenschutzzäunen umgrenzt. Die Artenschutzzäune müssen bis zum Beginn der Arbeiten in Funktion bleiben. Baubedingte Öffnungen in den Zäunen sind bei einer Arbeitsunterbrechung z.B. über Nacht zu schließen.

Nach der Reinigung sind die Artenschutzzäune vom AN zurückzubauen und Verwehungsicher im Bereich der Becken zu lagern. Die Aufwendungen hierfür sind in die entsprechende LV-Pos. einzurechnen.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- Entfällt -

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

- Entfällt -

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Ausführungsbereiche/Baustellen

Die Koordinaten des Beckens sind unter 1.1.1. angegeben. Mittels einschlägiger Onlineangebote kann der Standort der Becken mit den Koordinaten genau ermittelt werden. Die Lage der Becken ist auch aus den beiliegenden Unterlagen bzw. Skizzen erkennbar. Die Becken können über das untergeordnete Straßennetz oder über die Autobahn angefahren werden.

2.1.1. Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung

Siehe Pkt. 1.1.1.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1 Straße

Öffentliche und nichtöffentliche Straßen und Wege sind aus allgemeinen Straßenkarten und den beiliegenden Plänen zu ersehen.

2.2.2 Bahnlinie

Es liegen keine Bahnlinien in unmittelbarer Nähe der Baustellen

2.2.3 Wasserstraßen

Es befinden sich keine Wasserstraßen in unmittelbarer Nähe der Baustellen

2.3. Zugänge, Zufahrten

2.3.1 Allgemein

Die Zugänge und Zufahrten zu dem Becken sind aus den Bestandsplänen und den Koordinaten der Becken (Siehe auch 1.1.1. und 2.1) ersichtlich bzw. erschließbar. Soweit Wirtschaftswege oder Privatwege beansprucht werden, sind diese laufend so zu unterhalten, dass ein verkehrssicherer Zustand gewährleistet und die Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke jederzeit gesichert ist.

Die Beckenanlage selbst verfügt über keine vollständig befestigte Umfahrung. Der AN hat seinen Bauablauf und die eingesetzte Maschinenteknik so einzurichten, dass die Leistung auf dem vorliegenden Gelände (Wiesen- und Böschungsbereich) ohne weitere Maßnahmen durchgeführt werden kann.

Flurschäden, welche aus der Leistung entstehen, sind nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen und der Ursprungszustand herzustellen.

Der AG empfiehlt eine Ortsbegehung vor Angebotsabgabe.

Siehe auch Pkt. 2.11. und 3.1.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten können dem AN nicht zur Verfügung gestellt werden. Der AN hat hierfür anfallende Kosten in der „Baustelleneinrichtung“ zu berücksichtigen.

Überspannungen von Stromzuführungskabeln über durchgehende Fahrbahnen der BAB sind nicht gestattet.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

2.5.1. Lagerplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter

Außer den Arbeitsflächen stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Auftragnehmer in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Baggergut und Schlämme in den Becken sind mit geeigneten Fahrzeugen und Maschinenteknik direkt aufzunehmen und mit den vorliegenden Deklarationsanalysen fachgerecht zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung ist ausschließlich im Bereich der Beckenböschungen möglich. Austretendes Wasser muss zur Verhinderung von Schadstoffverfrachtungen wieder ins Becken zurückfließen.

Eine Konditionierung der ausgebauten Stoffe ist nicht vorgesehen. Die Abfallstoffe sind in der ausgeschriebenen Konsistenz zu entsorgen.

2.5.2. Arbeitsplätze

Werden Arbeiten von nicht BAB-Grundstücken aus durchgeführt, ist die Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers einzuholen.

Der AN verpflichtet sich, dass er die Materialien den Bestimmungen des Arbeits-, Umwelt- und Transportschutzes entsprechend lagert, abfüllt, umschlägt und transportiert. Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF – und der Gefahrgutverordnung GGVSEB sind strikt einzuhalten. In Bereichen, in denen die BAB im Wasserschutzgebiet verläuft, sind die entsprechenden Schutzvorschriften und Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

Abwasser jeglicher Art ist so zu behandeln, dass Grundwasser und Gewässer nicht verschmutzt werden. Versenken oder Versickerung ist unzulässig. Siehe hierzu auch 2.6.1. Vorfluter.

2.6. Gewässer

2.6.1. Vorfluter

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich bei der Baudurchführung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschaffenheit der vorhandenen Vorfluter und deren Abflussverhältnisse ergeben.

Hinweise zum Entleeren der Becken:

Beim Abpumpen der einzelnen Becken ist besonders darauf zu achten, dass keinerlei Fest- und Schwebstoffe sowie Leichtflüssigkeiten in den Vorfluter gelangen. Dies ist mit einer mobilen Absetzanlage zu verhindern. Die Kosten hierfür sind in die zugehörigen Leistungspositionen einzurechnen. Die maximale Einleitungsmenge beträgt 35 l/s. Das Volumen der Absetzanlage hat mindestens 10m³ zu betragen. Das Absetzbecken muss mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider ausgestattet sein.

Wasser, welches mit Schwebstoffen und Leichtflüssigkeiten stark verunreinigt ist, ist zu entsorgen. Hierunter ist der Wasserstand ca. 5 – 10cm über dem Schlamm zu verstehen. Die Kosten sind in die zugehörigen Leistungspositionen einzurechnen.

Nach dem Entleeren der Becken ist zunächst die Sedimentoberfläche einschließlich der Wasserpflanzen abzuziehen und die Ausbaustoffe zu entsorgen. Anschließend wird der

Schlamm durch den AG untersucht und eventuell überwinterte Amphibien umgesiedelt. Für die Untersuchung sind 5,0h Arbeitsunterbrechung für den AN einzurechnen.

2.6.2. Gewässerumleitungen

-Entfällt-

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

(Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)

-Entfällt-

2.7.2. Grundwasser

Dem Schutz des Grundwassers kommt besondere Bedeutung zu. Die nachstehenden Bedingungen und Auflagen sind unbedingt einzuhalten:

Während der Bauausführung muss auf einen wirksamen Schutz vor Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen geachtet werden.

Es ist anzustreben, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im gesamten Baubereich auf ein Minimum zu beschränken.

Es sind die Vorschriften des WHG und der BayWG zum Schutze des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig einzuhalten.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat oberirdisch auf befestigten, wasserundurchlässigen Flächen zu erfolgen. Entsprechende Schutzvorkehrungen, wie z.B. Doppelwandigkeit, Auffangwannen, Abscheider u. ä. sind zu beachten und in der BE einzurechnen..

Die Wartung, Reinigung, Betankung, das Abschmieren und Abstellen der Maschinen und Fahrzeuge muss im Regelfall auf befestigten, wasserundurchlässigen Flächen erfolgen.

Muss die Betankung einzelner Geräte aus betrieblichen Gründen im Ausnahmefall am Einsatzort vorgenommen werden (z.B. mittels Tankfahrzeug), so hat dies mit höchster Sorgfalt unter Mithilfe geeigneter Schutzvorkehrungen (z.B. Auffangvorrichtungen, Ölbindevliese, Mitführen von Ölbindemitteln etc.) zu erfolgen.

Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist kontaminiertes Erdreich umgehend auszutauschen und schadlos durch den AN zu entsorgen. AG und das zuständige Wasserwirtschaftsamt sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

2.7.3. Schadstoffbelastung (Absetz- und Rückhaltebecken)

Die Becken der Regenrückhalteräume wurden vorab durch ein vom AG beauftragtes Ingenieurbüro gemäß Deponieverordnung (Depv) untersucht und bewertet.

Die einzelnen Ergebnisse der in-Situ-Beprobung liegen als Anlage 2 bei.

Bei den auszubauenden Stoffen handelt es sich um überwiegend gefährlichen Abfall. In der folgenden Tabelle sind die Deklarationsergebnisse zusammengestellt:

Becken	LAGA	DepV	AVV-Nr
Verunreinigtes Beckenwasser			161001*
Baggergut		>DKIII	170505*
Beckenschlamm		>DK III	130503*

Die AVV- Nr 170505* ist als Entsorgungsnummer für Materialgemische aus Sedimenten und Wasserpflanzen (nahezu kein Rohrkolben oder Schilf, durchgängig Wasserlinsen) zu verstehen.

Es ist mit Gehölzen im Bereich der Retentionsräume zu rechnen.
Es ist für eine Entwässerung während der Arbeitsphasen zu sorgen, um eindringendes Oberflächenwasser abzuführen.

Der AG empfiehlt eine Ortsbegehung vor Angebotsabgabe.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

-Entfällt-

2.9. Schutz-Bereiche und Objekte

2.9.1. Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Vor Beginn der Bauarbeiten führen AN und AG gemeinsam eine Baustellenbegehung durch, bei der alle zu schützenden Bereiche zum Teil auch außerhalb der Baugrenzen festgelegt werden. Die zum Schutz erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich auszuführen.

Auf die RAS LG 4 (Schutz von Bäumen und Gehölzbeständen) wird hingewiesen und deren Einhaltung bei der Baudurchführung vorgeschrieben.

Der AN ist verpflichtet, erforderliche und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um im Zuge der Baumaßnahme evtl. auftretende Verschmutzungen und Verstaubungen der im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme bzw. an den Zubringerstraßen gelegenen Anwesen so gering wie möglich zu halten. Ggf. sind unentgeltlich ausreichende Reinigungsarbeiten und Wässerungen durchzuführen.

2.9.2. Bäume und Flurgehölze

Bäume und Flurgehölze sind zu schützen und so weit wie möglich zu erhalten.

2.9.3. Biotope

-Entfällt-

2.9.4. Denkmale

-Entfällt-

2.9.5. Immissionsschutzbereiche und –objekte

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, neueste Fassung) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sind zu beachten.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemission- (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden.

Der Auftragnehmer ist für den Immissionsschutz seiner Bauverfahren eigenverantwortlich. Beschwerden und Auflagen von Bürgern und Institutionen werden an den AN weitergereicht.

2.9.6. Gewässer, Wasserschutzgebiete

-Entfällt-

2.10. Anlagen im Baubereich

-Entfällt-

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

2.11.1. Straßenverkehr für die Beckenreinigung

Siehe Punkt 3.1.1

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1. Zufahrt über das nachgeordnete Wegenetz, auch Feldwege

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs durchzuführen. Eventuell erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen und Verkehrssicherungsmaßnahmen sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Die Kosten werden nicht zusätzlich vergütet, sondern sind in die jeweilige Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen möglichst unterbleibt. Sollten trotzdem Verkehrsflächen verschmutzen, so sind sie unverzüglich und gegebenenfalls fortwährend auf Kosten des AN zu reinigen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Der AN hat zu gewährleisten, dass die Zufahrten zu einzelnen Grundstücken für die Eigentümer und Pächter während der gesamten Bauzeit ohne Gefahr möglich sind.

Es obliegt dem AN, auf seine Kosten Ausnahmen von Verkehrs- und Widmungsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen zu erwirken und die dazu gestellten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen bzw. die Benutzung von sonstigen öffentlichen Straßen (Art. 53, 56, BayStrWG) und Privatwegen zu vereinbaren. Evtl. verlangte Sondernutzungsgebühren und anfallende Herstellungskosten der Wege werden nicht gesondert vergütet.

Die Zuwegung erfolgt über das nachgeordnete Streckennetz und Feldwege. Diese sind nicht uneingeschränkt mit allen Fahrzeuggrößen befahrbar. Die Zuwegung ist aus den beigefügten Luftbildausschnitten ersichtlich. Es obliegt dem AN, die Situation zu beurteilen und die Fahrzeuge entsprechend der örtlichen Gegebenheiten zu disponieren. Die daraus resultierenden Kosten sind in die Einheitspreise der Leistungen einzurechnen.

3.1.2. Zufahrt über die Autobahn

-Entfällt-

3.2. Bauablauf

3.2.1. Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

3.2.1.1 Bauzeit

Die Bauzeit der Gesamtmaßnahme erstreckt sich von

Leistungsbeginn:	01.08.2026
Beginn der Arbeiten am Becken:	01.10.2026
Ende der Arbeiten:	30.11.2026

Datum: 23.04.2026

Die vorbereitenden Arbeiten zur Leistungserbringung erfolgen ab dem **01.08.2026**. Die Bauarbeiten am Becken können aufgrund der Beachtung von Naturschutzauflagen erst am **01.10.2026** beginnen.

Die genannten Termine sind Vertragsfristen.

Die ausgeschriebenen Vorhaltezeiten für Pump- und Absetzanlagen sind einzuhalten. Werden die ausgeschriebenen Zeiträume überschritten, erfolgt keine weitere Vergütung für die Vorhaltung und den Betrieb von Arbeitsgerät (z.B. Pumpanlage, Wasserhaltungsanlage, Absetzanlage).

Die Aufstellung und die Beräumung von Anlagen ist nur für die erstmalige Bereitstellung vergütungsfähig.

3.2.1.2 Bauphasen

Siehe 3.2.1.1

3.2.2. Hinweise zum Bauablauf

3.2.2.1 Bauablauf allgemein

Mit den Bauarbeiten ist zu dem unter Punkt 3.2.1 genannten Datum zu beginnen.

Zum vertraglichen Fertigstellungstermin müssen alle Leistungen erbracht und die Baustelle bzw. Baustellen geräumt sein.

Das Becken ist in Erdbauweise errichtet und kann nicht befahren werden. Die Abmessungen sind unter Pkt. 1.1.1. beschrieben bzw. den beiliegenden Plänen zu entnehmen.

Bei Beschädigung der Abdichtung oder der Verkleidung durch den AN ist diese wieder ordnungsgemäß herzustellen. Die anfallenden Kosten hierfür trägt der AN.

Für die Beckenreinigung sind folgende Arbeitsschritte notwendig:

1. Bereitstellung von Wasserdichten Behältern (Entsorgung von Baggergut)
2. Einrichtung der Wasserhaltung und Absetzcontainer
3. Abpumpen des Beckenwassers (siehe Hinweise unter Pkt. 2.6.1)
4. Sedimente mittels geeigneter Geräte/Maßnahmen aufnehmen und Vorentwässern
5. Reprofilierung der Beckenwände
6. Auffüllen der im Böschungsbereich vorliegenden Tierbauten mit Schotter
7. Versteinern der Böschungswände mit Schroppen
8. Reinigung der Auslaufbauwerke / Tauchrohre
9. Wiederbefüllung der Becken
10. Beräumung der Arbeitsstelle, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

3.2.2.2 Entleeren / Abpumpen der Becken

Beim Abpumpen der einzelnen Becken ist besonders darauf zu achten, dass keinerlei Feststoffe und Schwebstoffe in den Vorfluter gelangen.

Der Abpumpvorgang ist unter Aufsicht des AN durchzuführen. Das Abpumpen des Wassers ist einzustellen, sobald Feststoffe mitgefördert werden. Das verbliebene Wasser ist mit einem Saugwagen abzupumpen und zu entsorgen.

Baubedingte Ablagerungen in Gewässern sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu beseitigen. Als Nachweis gilt der bei der Baueinweisung festgestellte Zustand der Gewässer und Anlagen.

Eine Information und Rücksprache mit der jeweilig zuständigen Autobahnmeisterei müssen zwingend erfolgen!

3.2.2.3 Befüllung des Beckens

-Entfällt-

3.2.3. Nacharbeit

-Entfällt-

3.2.4. Zeitliche Beschränkung

Siehe Punkt 3.2.1.2

3.2.5. Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

-Entfällt-

3.3. Wasserhaltung

In der Umbauphase der Becken ist eine offene Wasserhaltung nach Wahl des AN vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass keine Schwebstoffe in den Vorfluter gelangen. Die Regelungen gem. 2.6.1. sind zu beachten.

Das Becken 48 - 3L verfügt über 2 Zuläufe. Es ist an beiden Zuläufen eine Wasserhaltung einzurichten. Die Einleitung in die Vorflut hat über einen Absetzcontainer zu erfolgen.

3.4. Baubehelfe

-Entfällt-

3.5. Stoffe, Bauteile

-Entfällt-

3.6. Abfälle

3.6.1 Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich. Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts Anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2 Probenahme und Abfalldeklaration

Zur Angebotsabgabe sowie zur Darstellung des Entsorgungsweges sind abfallcharakterisierende Analysen beigelegt. Die Art und Höhe der Schadstoffbelastung von Abfällen ist dem/den beigelegten Analysen zu entnehmen. Die Analysen sind für die Entsorgung heranzuziehen.

3.6.3 Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben. Liegen die Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle ist festgelegt. Die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle wird von den Entsorgern gefordert. Die elektronischen Dokumente sind vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Weiterhin gelten die gleichen Bedingungen wie in 3.6.4. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

3.6.4 Gefährliche Abfälle

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber bis spätestens **31.08.2026** zugestellt wird.
- Die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei Zedarteilnehmern „Aktenbesitz kopieren“ aktivieren)
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 5 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Auftragnehmer in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.6.5 Entsorgungskonzept

Das vom Auftraggeber geforderte und bestätigte Entsorgungskonzept ist Voraussetzung für sämtliche Entsorgungsmaßnahmen.

Die Kosten für die Erstellung des Entsorgungskonzeptes sind in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen.

3.6.6 Verfestigung und Untersuchung des belasteten Schlamm

Die Entsorgung der Abfälle hat in der beschriebenen Konsistenz zu erfolgen. Die Entsorgung hat entsprechend der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Abfallschlüsselnummern zu erfolgen.

Die Schlämme sowie das Baggergut aus den Becken sind in pastöser / breiiger / flüssiger Form zu entsorgen.

3.6.7 Transport und Entsorgung des belasteten Materials

Die vorliegenden Deklarationsanalysen sind repräsentativ für die Zusammensetzung der Abfallstoffe. Sie sind zur Entsorgung heranzuziehen.

Die Inhaltsstoffe der Regenbecken sind Abfälle im Sinne des KrWG.

Die Inhaltsstoffe der Regenbecken sind auf eine genehmigte Art entsprechend der Deklaration zu entsorgen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Es sind abfallcharakterisierende Analysen beigefügt. Die Art und Höhe der Schadstoffbelastung der Abfälle ist dem beiliegenden Gutachten zu entnehmen. Die Einstufungen werden an dieser Stelle zur Übersicht dargestellt:

Vor Auftragsvergabe sind der Vergabestelle folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Darstellung der geplanten Entsorgungswege einschließlich aller zugehörigen Nachweise**
- **Bestätigung der vorgesehenen Deponien/Entsorgungsanlagen über die Annahme des belasteten Materials, auch im Hinblick auf die zu erwartenden Mengen**

Es ist durch den AN sicherzustellen, dass die Aushubstoffe innerhalb von 6 Wochen nach Aushub entsorgt werden.

3.7. Winterbau

Unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse sind die Arbeiten während des genannten Zeitfensters nach Nr. 3.2 auszuführen. Zusätzlich anfallende Kosten für das Bauen im Winter sind einzukalkulieren. Die Becken bleiben während der Reinigungsarbeiten in Betrieb. Bei größeren Regenereignissen müssen die Arbeiten ggf. unterbrochen und anschließend wieder entleert werden. Eine Vergütung für wetterbedingte Arbeitsunterbrechungen sowie für zusätzliche Entleerungen erfolgt nicht.

3.8. Beweissicherung

Siehe Pkt. 1.2.1.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Siehe Pkt. 2.11 und Pkt. 3.1

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

-Entfällt-

3.11. Aufmaß, Abnahme, Abrechnung

3.11.1. Aufmaß

Soweit im LV und den BVB nichts Gegenteiliges bestimmt ist, erfolgt die Abrechnung nach örtlichem Aufmaß, unter Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorschriften.

Es sind einzig die Einheitspreise im Leistungsverzeichnis sowie die gemeinsamen Aufmaße und Liefer- bzw. Wiegescheine maßgebend.

3.12. Prüfungen

Über alle durchgeführten Probenahmen, Untersuchungen und Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. Die Anwesenheit eines Beauftragten des AG bei den Prüfungen und Untersuchungen ist zu gestatten. Dem AG ist eine Durchschrift der Protokolle unaufgefordert und ohne besondere Vergütung auszuhändigen.

Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Die Unterlagen der Eigenüberwachungsprüfungen (ZTVE-StB usw.) sind dem AG unverzüglich und unaufgefordert zu übergeben.

Kontrollprüfungen werden durch den AG ausgeführt.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen

Anlage Nr.	Beschreibung
1	Luftbilder und Pläne: -Lageplan -Schnitt -Luftbild
2	Deklarationen: - Bericht W-A0-22-11 A7-RRB 48-3L-

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen

4.2.1 Unterlagen vor Baubeginn

- Darstellung der vorgesehenen Entsorgungswege und Abfallarten
- Zulassung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und Deponien für alle Abfallarten
- Bestätigung der vorgesehenen Deponien/Entsorgungsanlagen über die Annahme der Abfälle

4.2.2 Unterlagen während der Ausführung

Abfallnachweise erfolgen über eANV

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und dem AG täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1 Normen

Die nachfolgenden Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Vorschriften und DIN-Normen sind bei der Wiederherstellung von Absetz- und Retentionsräumen zu berücksichtigen:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (RSBB)
- Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen (RSA 21)
- Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen (ASR A5.2)
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVSEB)
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV)
- Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)
- Hochsichtbare Warnkleidung DIN EN ISO 20471
- Sicherheitskennzeichnung / Warnmarkierung nach DIN 30710

5.2 Benötigte Zertifikate/Qualifizierungen und Bestätigungen

Die nachfolgenden Zertifikate und Qualifizierungen sind vor der Leistungserbringung, in der jeweils aktuellen Gültigkeit und Fassung, auf Verlangen des AG vorzulegen:

- Zertifikat nach § 56 KrWG (z.B. EfbV-Zertifizierung oder gleichwertig)
- Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG
- Zertifikat als Fachbetrieb nach WHG gemäß AwSV § 62 Bescheinigung